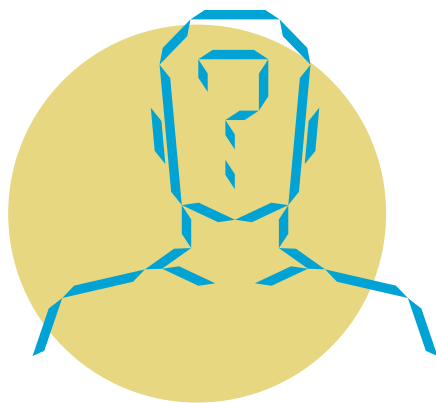




# Impfschäden in der Schweiz

## Das Risiko schwerer Nebenwirkungen ist minimal. Treffen sie trotzdem ein, besteht eine Möglichkeit auf Entschädigung und Genugtuung.

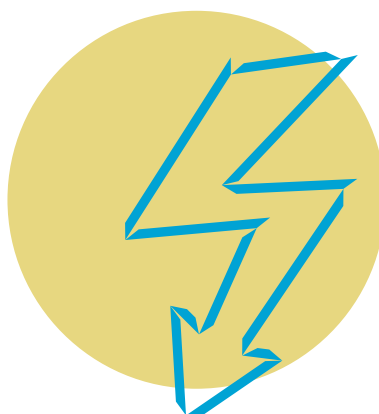
Impfungen sind das wirksamste Mittel, um sich, seine Kinder und andere Menschen gegen bestimmte Krankheiten zu schützen. Schutzimpfungen zählen weltweit zu den grossen Errungenschaften der modernen Medizin. Schwerwiegende Nebenwirkungen kommen beim Impfen praktisch nie vor. Sollten sie trotzdem eintreten, gibt es seit dem 1. Januar 2016 neu die Möglichkeit, beim Bund eine Entschädigung und eine Genugtuung zu beantragen.



### Wer hat die Möglichkeit, einen Anspruch geltend zu machen?

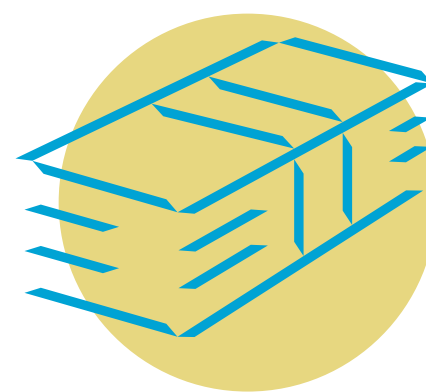
Alle in der Schweiz lebenden Personen haben die Möglichkeit, einen Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung geltend zu machen, also auch Kinder oder Personen mit einem Beistand. Das Gesuch wird aber nur geprüft, wenn die **Impfung in der Schweiz** erfolgte und von einer Schweizer Behörde empfohlen oder angeordnet wurde.

- Gesuche sind nur gültig,
- wenn sie Impfungen betreffen, die höchstens fünf Jahre zurückliegen, oder
- wenn sie bis zum vollendeten 21. Lebensjahr eingereicht werden.



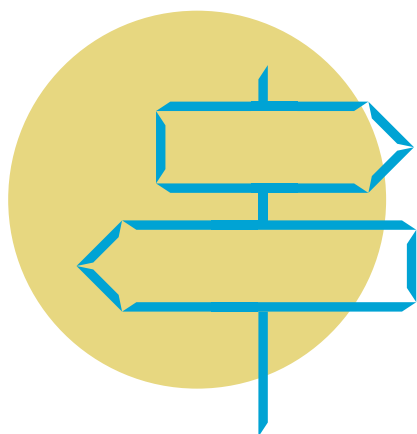
### Was sind schwerwiegende Folgeschäden von Impfungen?

Als schwerwiegende Folgeschäden von Impfungen gelten nicht die üblichen Nebenwirkungen (Rötungen, Schwellungen und Verhärtungen), sondern länger- oder langandauernde Schäden mit schweren gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folgen für die geimpfte Person. Tritt als Folge einer Impfung zum Beispiel eine vorübergehende oder bleibende **Arbeitsunfähigkeit** auf, so ist dies ein schwerer Folgeschaden.



### Wer leistet bei einem schweren Impfschaden finanzielle Hilfe?

Die Schweizer Behörden erbringen nur dann finanzielle Leistungen, wenn der erlittene, schwere Schaden nicht bereits durch Dritte gedeckt worden ist. Die behördliche Entschädigung und Genugtuung soll ungenügende Leistungen von Dritten mildern. Die Geschädigten sind deshalb verpflichtet, vor der Gesuchsstellung beim Bund, sachlich gerechtfertigte bzw. ernsthaft in Betracht fallende Ansprüche etwa bei der **Sozial- und Privatversicherung**, beim **Impfstoffhersteller** (Produktehaftung) oder bei der **impfenden Person** (Arzthaftung) geltend zu machen.



## Welches ist der Unterschied zwischen Entschädigung und Genugtuung?

Eine geschädigte Person kann einen Anspruch auf Entschädigung oder auf Genugtuung geltend machen.

Eine **Entschädigung** bedeutet, dass Kosten, die der körperlich oder psychisch geschädigten Person entstanden und die nicht durch Dritte gedeckt sind, vom Staat übernommen werden. Beispiele: Arzt- und Therapiekosten, Kosten für Haushalthilfen usw. (materielle Schäden).

Die **Genugtuung** ist eine Art Schmerzensgeld. Sie ist für schwere und langandauernde Beeinträchtigungen vorgesehen, die nicht durch Dritte gedeckt sind (immaterielle Schäden). Die Genugtuung bemisst sich nach dem Schaden und ist auf maximal 70'000 Franken begrenzt.

**Schwerwiegende Nebenwirkungen kommen praktisch nie vor – weniger als einmal pro 100'000 Impfungen!**



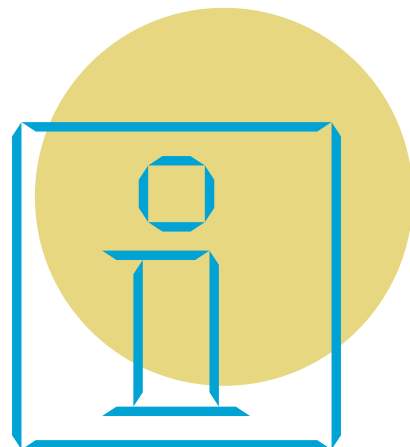
## Wie werden Ansprüche geltend gemacht und abgeklärt?

Gibt es Anzeichen dafür, dass eine Person schwere Nebenwirkungen von einer Impfung erlitten hat, werden Ansprüche auf Entschädigungen und auf Genugtuung wie folgt geltend gemacht und abgeklärt:

1. Die Person muss beim Bund (Eidgenössisches Departement des Innern EDI) ein Gesuch einreichen. Dazu gehören **zwei Formulare**, abrufbar auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit BAG:
  - das Gesuchsformular «Entschädigung», inkl. einer schriftlichen Entbindung des Arztes von seiner Schweigepflicht
  - eine ärztliche Bescheinigung über die Impfung und den Schaden.
2. Das EDI prüft das Gesuch. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit der Kausalität zwischen Impfung und erlittenem Schaden, allenfalls anhand eines Expertengutachtens, von der Behörde beurteilt.
3. Erfüllt das Gesuch die formalen Kriterien und lässt sich ein Zusammenhang zwischen Beeinträchtigung und Impfung feststellen, heisst das EDI das Gesuch gut.
4. Erfüllt das Gesuch die formalen Kriterien nicht, lässt sich kein Zusammenhang zwischen Schaden und Impfung feststellen oder sind keine ungedeckten Kosten entstanden, lehnt das EDI das Gesuch ab. Es wird keine Entschädigung und Genugtuung ausbezahlt.

Ist die gesuchstellende Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie ein **Rechtsmittel** dagegen ergreifen.

**Impfstoffe sind generell gut verträglich. Wie bei allen Medikamenten können aber Nebenwirkungen auftreten. Am häufigsten kommen Schwellungen, Rötungen und Verhärtungen bei der Einstichstelle vor. Diese verschwinden in der Regel nach ein paar Tagen.**



## Mehr Informationen?

Weitere Informationen zum Thema Impfungen finden Sie auf der Internetseite [www.bag.admin.ch/impfschaeden](http://www.bag.admin.ch/impfschaeden)

Dieser Flyer wird vom Eidgenössischen Departement des Innern EDI, Bundesamt für Gesundheit BAG herausgegeben.

Ausgabe: März 2018

Alle schwerwiegenden Folgeschäden von Impfungen müssen an eines der sechs regionalen Pharmakovigilanz-Zentren der Swissmedic gemeldet werden. [www.swissmedic.ch](http://www.swissmedic.ch)